jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/17 85/11/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

L92704 Jugendwohlfahrt Kinderheim Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren
61/01 Familienlastenausgleich

Norm

AVG §68 Abs1;
FamLAG 1967 §12a;
JWG OÖ 1955 §24;
JWG OÖ 1955 §4 Abs1;
JWG OÖ 1955 §7;
JWG OÖ 1955 §9;

Rechtssatz

Die vom Unterhaltspflichtigen bezogene Familienbeihilfe für das Kind, auf das sich der Ersatzanspruch nach § 7 Abs 1 OÖ JWG bezieht, ist kein Einkommen des Kindes, sondern Teil der Unterhaltsbemessungsgrundlage und daher auch Bemessungsgrundlage des Ersatzanspruches.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110098.X09

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at